Jahresbericht der Liederbuchkommission

Autor(en): **Hug, J.C. / Baur, J.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **50 (1883)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-744239

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Jahresbericht
der
Liederbuchkommission.

An die Tit. zürcherische Schulsynode.

Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren Synodalen!

Um den geistigen Zusammenhang mit der Schulsynode, welche vor 22 Jahren den Anstoss zu unserem Wirken gegeben, zu manifestiren, haben wir von jeher ihr jährliches Zusammentreten dazu benutzt, ihr von dem gedeihlichen Erfolge unserer Arbeit, wie von wichtigeren Vorgängen im Schosse unseres Gremiums Kenntnis zu geben. Obschon heute zu unserem grossen Bedauern das freundliche Verhältnis, das Jahrzehnte lang zwischen der Schulsynode und uns gewaltet, gestört ist, stehen wir doch nicht an, auch jetzt wieder alter Übung gemäss unsere Mitteilungen an Sie zu richten.

Es mag für Sie von Interesse sein, zu vernehmen, dass wir in Wahrung unserer bisherigen selbständigen Stellung und um dem Bedürfnis unseres Geschäftsverkehres, sowie in Folge davon der Forderung des mit Neujahr 1883 in Kraft getretenen eidg. Obligationenrechtes zu genügen, die seit 1863 übernommenen Aufgaben und Rechtsverhältnisse in feste Form gebracht haben, um diese als Vertrag zwischen unseren Mitgliedern beim Eintrag ins eidgen. Handelsregister zu Grunde legen zu können und uns damit die uns längst zustehende Eigenschaft der juristischen Person auch formell zu sichern.

Wir haben dabei für angemessen erachtet, uns die Firma „Zürcherische Liederbuchanstalt“ beizulegen, indem die Be-

nennung „Kommission“ für eine rechtlich selbständige Körperschaft unpassend und die rechtlichen Begriffe zu verwirren geeignet ist.

Was die Ersetzung des sel. Herrn Heim betrifft, so legten wir uns die Frage vor, von wem diesmal die Bestimmung der Persönlichkeit am richtigsten ausgehen möchte. Mit Rücksicht darauf, dass wir im Jahr 1878 das Gesuch um Bezeichnung des Nachfolgers des sel. Herrn Karl Keller an die Schulsynode gerichtet hatten, und um den personellen Zusammenhang mit der Synode beizubehalten, erneuerten wir jenes Gesuch im Jahr 1881. Bei der zweimaligen Verschiebung dieser Angelegenheit durch die Synode, sowie angesichts des mehrfach gestellten Antrages der Prosynode und der Unwahrscheinlichkeit, innert kurzer Frist eine Verständigung zu erzielen, kamen wir in Verlegenheit, zumal eine dringend gebotene grössere Arbeit, die Revision des Frauenliederbuches, längst der kundigen Hand harrt. Bei der vertraglichen Fixirung unserer rechtlichen Persönlichkeit nach aussen konnte es uns nicht zweifelhaft sein. dass eine Bestimmung der Selbstergänzung das historisch und rechtlich Konsequente sei, und um auf dieser Grundlage aus der durch die Schulsynode herbeigeführten unhaltbaren Situation herauszukommen, zogen wir das im Jahr 1881 gestellte Gesuch zurück. Ist eine Verständigung, wie wir hoffen, einmal gefunden, so wird sich auch an der Hand unseres Vertrages ohne Schwierigkeit durch freiwilliges Einverständnis ein Modus finden lassen, der Synode diese Wahlen zu übertragen.

Im Übrigen enthält der Vertrag nichts Neues; die Hauptaufgabe, Förderung des Volksgesanges durch Herausgabe guter und wohlfeiler Liederbücher, ist geblieben, und unsere im Jahr 1863 der Synode mitgeteilten Beschlüsse für Verwendung eines Reingewinnes: Verbesserung der Bücher, Gratifikationen an Komponisten und Dichter, Unterstützung talentvoller Schweizer für das Studium der Musik, Förderung der musikalischen Lehrerbildung durch Gesangskurse, Förderung allgemeiner Zwecke der Schulsynode, sind aufrecht erhalten. Damit ist unserer Anstalt auch für die Zukunft der Charakter eines durch-

aus gemeinnützigen Institutes gesichert, und diesem Charakter entsprechend ist auch die Stellung der Mitglieder zu der Anstalt präzisirt: Kein persönliches Anrecht an das Eigentum derselben, dagegen solidarische Haftbarkeit für die Verpflichtungen.

Um nun der Schulsynode einerseits den Beweis zu leisten, dass wirklich jenen Bestimmungen gemäss gehandelt werde, und anderseits, um leichtfertigen Verdächtigungen die Spitze zu brechen, haben wir voriges Jahr freiwillig anerboten und bekräftigen wir dieses Anerbieten auch jetzt, unbeschadet unserer rechtlichen Selbständigkeit, dem Vorstande der Schulsynode von den jeweiligen Jahresrechnungen Einsicht zu geben. Wir glauben, dass, den Beschlüssen von 1863 gegenüber, dies die Stellung sei, welche der „Würde der Schulsynode“ in dieser Angelegenheit einzig angemessen ist.

Aus unserer geschäftlichen Tätigkeit heben wir nur kurz hervor, dass die Verbreitung unserer drei wichtigsten Bücher, namentlich im Auslande, von Jahr zu Jahr wächst, während die übrigen Sammlungen fast unbenutzt auf Lager liegen. Um jenen Büchern eine noch grössere Verbreitung zu sichern, sowie um missbräuchlicher Verwendung und willkürlicher Preisbestimmung derselben durch gewisse Buchhändler des Auslandes ein Ziel zu stecken, haben wir der Musikalienhandlung P. Pabst in Leipzig vertraglich das Hauptdepot für Deutschland und Österreich übergeben und damit für die Sänger dieser Länder einen einheitlichen Preis von 1 Mark per broschirtes Exemplar erzielt.

Wir schliessen mit der Versicherung unserer Hochachtung und Ergebenheit und mit dem aufrichtigen Wunsche baldiger Wiederherstellung unseres guten Einvernehmens.

Namens der Zürcherischen Liederbuchanstalt:
(bisher Musikkommission der Zürcher. Schulsynode):
Der Präsident:
Prof. **J. C. Hug.**
Der Verwalter:
J. Baur.

Riesbach, den 14. September 1883.